

NACHRANGKAPITAL-SCHULDSCHEIN
2007 – 2022
(SSD 49)

der
Kommunalkredit Austria AG


über ein Nachrangkapital-Darlehen in Höhe von

EUR 10.000.000,--
(in Worten: EUR zehn Millionen)

Die

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstrasse 9, A-1092 Wien
(nachstehend „Darlehensnehmerin“ genannt)

bestätigt hiermit, von der


(nachstehend „Darlehensgeberin“ genannt)

ein Nachrangkapital-Darlehen in Höhe von

EUR 10.000.000,--
(in Worten: EUR zehn Millionen)

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

§ 1 Kapitalform

- a) Das Darlehen wird von der Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin als Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz (im Folgenden auch „BWG“) zur Verfügung gestellt und begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.
- b) Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen aus dem Nachrangkapital-Darlehen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf das Nachrangkapital-Darlehen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin nicht vollständig befriedigt sind.
- c) Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus dem Nachrangkapital-Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aufzurechnen. Für Rechte der Darlehensgeberin aus dem Nachrangkapital-Darlehen darf dieser keine vertragliche Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit des Nachrangkapitaldarlehens und jede allfällig anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 2 Auszahlung

Das Nachrangkapital-Darlehen ist in Höhe von EUR 10.000.000,-- (in Worten: EUR zehn Millionen) („Nennbetrag“) am 23.02.2007 (Auszahlungstag) spesenfrei an die Darlehensnehmerin auf deren Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank (BLZ: 00100, Konto-Nr.: 1-2324-2, Swift-Adresse: NABAATWW) ausgezahlt worden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangkapital-Darlehens beginnt mit 23.02.2007 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 23.02.2022 (ausschließlich).

§ 4 Verzinsung

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen wird ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 23.02.2022 (ausschließlich) („Endfälligkeit“) mit einem Zinssatz von 4,67% p.a. vom Nennwert verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 23.02. eines jeden Jahres („Fälligkeitstag“), erstmals am 23.02.2008, zu entrichten.

- b) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat der Darlehensgeber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und ist er nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- c) Bankarbeitstag im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Wien sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System (TARGET) geöffnet sind.
- d) Die Berechnung der Verzinsung erfolgt auf Basis der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist. (Zinsberechnungsmethode 30/360).

§ 5 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Nachrangkapital-Darlehens seitens der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

§ 6 Rückzahlung

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen ist am 23.02.2022 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- b) Der Schuldschein ist nach Rückzahlung der Darlehensschuld unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

§ 7 Zahlungen

- a) Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EUR durch Überweisung auf das Konto der Darlehensgeberin, [REDACTED], [REDACTED], spesenfrei für die Darlehensgeberin zu leisten.
- b) Im Falle einer Zession sind die Zahlungen an die vom Zessionar der Darlehensnehmerin rechtzeitig gemäß § 9 b) angezeigte Bankverbindung zu leisten.
- c) Soweit der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Zusammenhang mit diesem Nachrangkapital-Darlehen kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

§ 8 Verzugszinsen

- a) Sind Zinsen oder Kapital nicht mit dem vollen jeweils zahlbaren Betrag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bei der Darlehensgeberin eingegangen, so erhöht sich der gemäß § 4 a) berechnete Zinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitstag um 1 (ein) Prozent per annum.
- b) Die Erhöhung des Zinssatzes endet, sobald sämtliche Rückstände beglichen sind.

§ 9 Abtretung und Aufrechnungsverzicht

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen darf nur insgesamt, aber nicht teilweise abgetreten werden. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die

Darlehensnehmerin vom Zedenten unverzüglich über die Zession informiert wird, wobei eine Kopie der Zessionserklärung beizulegen ist.

- b) Geht der Darlehensnehmerin die Zessionsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an die bisherige Darlehensgeberin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
- c) Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Im besonderen verzichtet die Darlehensnehmerin hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltung, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der Anlageverordnung – AnIV oder zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens.

§ 10 Mitteilungen

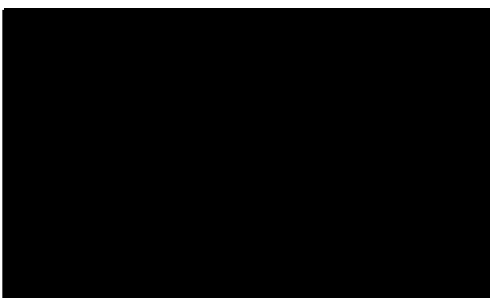
Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen nach diesen Bedingungen nur wirksam, wenn sie per Brief oder Fax oder eMail an die nachstehenden Adressen erfolgen:

Darlehensnehmerin:

Kommunalkredit Austria AG
z.H. Thomas Fendrich
Abteilung Treasury
Türkenstrasse 9
A-1092 Wien

Tel.: +43 1 316 31 640
Fax: +43 1 316 31 505
EMail: funding@kommunalkredit.at

Darlehensgeberin:



§ 11 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangkapital-Darlehens ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bedingung entsprechen.

§ 12
Anwendbares Recht und Gerichtsstand



- a) Form und Inhalt dieses Vertrages sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
- b) Das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Darlehensnehmerin ist für alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechtsstreitigkeiten das ausschließlich zuständige Gericht.

§ 13
Verschiedenes

Änderungen und Regelungen außerhalb dieses Schuldscheines bedürfen der Schriftform unter Beachtung des § 23 Abs 8 BWG.

Wien, am 23.02.2007

Kommunalkredit Austria AG

  *E. Potesil*

Thomas Fendrich

Elisabeth Potesil



